

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zinse von jeher in gewissen Verhältnissen auf die Güter der betreffenden Gemeinden vertheilt wurden. — Der Vollz. Rath betrachtet diese einem ehemaligen Amtmann zu Baden ausgerichtete Getreid- und Geldzinse als gewöhnliche Bodenzinse, welche daher mit allen übrigen Grund- und Bodenzinsen gleiches Schicksal zu theilen haben; hingegen findet derselbe, daß das von jedem Haus in dem Amt Muri, einem vormaligen Landvogt bezahlte Huhn unter diejenigen Feudalbeschwerden gehöre, welche kraft der Verfassung und der gegenwärtigen Gesetze ohne Entschädigung abgeschafft sind; jedoch will der Vollz. Rath Ihnen in dem Entscheid über diese Sache nicht vorgreifen, sondern überläßt es gänzlich Ihrem klugen Ermessen, das Gutfindende darüber zu verfügen. Der Entscheid über diese Gefälle, wird auch zugleich über mehrere Staatszinse, von ähnlicher Art und Natur, wovon einige ebenfalls zu bezahlen verweigert werden, den Auspruch geben; weßhalb der Vollz. Rath demselben mit Verlangen entgegensteht.

Huber erhält auf sein Verlangen, Entlassung aus der Civilgesetzgebungscommission, und an seine Stelle wird Jenner in die Commission geordnet.

Am 13. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 14. Jan.

Präsident: Bay.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgen- des Dekret angenommen:

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 5. Jenner 1801, wodurch derselbe die Bevollmächtigung zum Verkauf eines dem Kloster zu Neu St. Johann im St. Vinth zuständigen Wirthshauses nebst einer kleinen Wiese begehrt;

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Rede nach der Einsetzung der neuernannten Verwaltungskammer des Cantons Zürich, den 20. Jenner 1801. Gehalten von Bürger Präsident Escher. 8. Zürich b. Waser. S. 16.

Ein würdiges Seitenstück zu der von uns (in N. 240) angezeigten Rede des zürcherischen Regierungsrathhalters bey Einsetzung der neuen Kammer. Der

B. Escher setzt darin seine Begriffe über den Standpunkt, in welchem die neuen Verwalter stehen, und über die Laufbahn, die sie betreten, auseinander. Folgendes diene zur Probe:

„Sollten wir je in den Fall kommen, das Interesse unserer Cantonsmitbürger gegen auswärtige Behörden zu verfechten, dann seyen unsere Schritte zwar von Vorsicht geleitet, aber nie gebreche es ihnen an unerschütterlicher Standhaftigkeit, die nichts unversucht läßt, und einzig der Uebermacht des Stärkern weicht. — Als Vollstrecker höherer Aufträge, legen wir in die Ausführung jener durch die bisherigen Kriegsverhältnisse, der Regierung abgeforderten, oft drückenden Maßnahmen, wenn deren weiters erforderlich seyn sollten, alle von uns abhängende, mit der Erreichung des Endzwecks vereinbare Milderung; leihen wir jeder dießfälligen begründeten Vorstellung williges Gehör, aber leiden wir niemals offenbare Nichtbefolgung gesetzlicher Verfügungen, zumal Aufschub und übelberechneter Widerstand öfters aus Uebel noch Aergers erschaft. — Mit allen öffentlichen Behörden und Beamten setzen wir uns gerade von Anfang, so viel es von uns abhängt, in das freundschaftlichste Einverständnis. Jedem erweisen wir alle schuldige Achtung, aber vergeben wir uns auch nichts von dem, was uns dießfalls gebührt, keineswegs um unserer Personen, sondern um des Charakters willen, den wir bekleiden, und weil geduldete Hintansetzung der schuldigen Achtung, zuletzt in Verachtung ausartet. — Wann unsere Stelle uns mit den verdienstvollen Vorstehern der Kirchen und Schulanstalten in Verhältnisse bringt; so erweisen wir in ihnen, ihrem ehrwürdigen Stand alle gebührende Achtung, und legen schon dadurch den Glauben zu Tag, daß ohne Religion im Staat, keine Verfassung, heiße sie wie sie wolle, auf sicheren Fundamenten ruhe, und daß Vernachlässigung des Schulunterrichts, Unsitlichkeit und für jetzige und künftige Geschlechter die traurigsten Folgen erzeuge. — Finden wir Gelegenheit und Kräfte, den thätigen Mitgliedern jener öffentlichen und Privatinsstitute zur Unterstützung hilfsbedürftiger Armer und Kranker, in ihren gemeinnützigen Arbeiten freundschaftliche Hand zu bieten; so seyen auch dieß unserm Herzen ein angenehmes Geschäft. Immer freue es uns, daß, wenn die gegenwärtigen Umstände, dem Staat die Erfüllung seiner dießfälligen Verpflichtungen nicht in ihrem ganzen Umfang gestatten, einseitig edle Menschenfreunde so viel möglich in die Lücke treten.“